Geschäftsverzeichnisnr. 7550

Entscheid Nr. 101/2021 vom 1. Juli 2021

ENTSCHEID

In Sachen: Klage auf Nichtigerklärung ministerieller Erlasse zur Festlegung von Dringlichkeitsmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus COVID-19 im Unterrichtswesen, erhoben von Jessica Michielsen und Gilles Verlé.

Der Verfassungsgerichtshof, Kleine Kammer,

zusammengesetzt aus dem Präsidenten L. Lavrysen und den referierenden Richtern R. Leysen und T. Detienne, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. Gegenstand der Klage und Verfahren

Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 1. April 2021 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 2. April 2021 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf Nichtigerklärung ministerieller Erlasse zur Festlegung von Dringlichkeitsmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus COVID-19 im Unterrichtswesen: Jessica Michielsen und Gilles Verlé.

Am 21. April 2021 haben die referierenden Richter R. Leysen und T. Detienne in Anwendung von Artikel 71 Absatz 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof den Präsidenten davon in Kenntnis gesetzt, dass sie dazu veranlasst werden könnten, dem in Kleiner Kammer tagenden Gerichtshof vorzuschlagen, einen Entscheid zu erlassen, in dem festgestellt wird, dass die Nichtigkeitsklage offensichtlich nicht in die Zuständigkeit des Gerichtshofes fällt und demzufolge unzulässig ist.

Es wurden keine Schriftsätze eingereicht.

Die Vorschriften des vorerwähnten Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

II. Rechtliche Würdigung

(...)

- B.1. Die klagenden Parteien beantragen die Nichtigerklärung sämtlicher ministeriellen Erlasse zur Festlegung von Dringlichkeitsmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus COVID-19 im Unterrichtswesen, sowie der darauf beruhenden Maßnahmen, weil sie im Widerspruch zu den Artikeln 10, 11, 22bis und 24 der Verfassung in Verbindung mit dem Artikeln 1 und 28 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes stünden.
- B.2. Aufgrund von Artikel 142 Absatz 2 der Verfassung und Artikel 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof ist der Gerichtshof dazu befugt, über Klagen auf Nichtigerklärung eines Gesetzes, eines Dekrets oder einer in Artikel 134 der Verfassung erwähnten Regel wegen Verletzung der Regeln, die durch die Verfassung oder aufgrund der Verfassung für die Bestimmung der jeweiligen Zuständigkeiten der Föderalbehörde, der Gemeinschaften und der Regionen festgelegt sind, und wegen Verletzung der Artikel von Titel II (« Die Belgier und ihre Rechte ») und der Artikel 143 § 1, 170, 172 und 191 der Verfassung zu befinden.

- B.3. Der Gerichtshof ist nicht dafür zuständig, über eine Klage auf Nichtigerklärung ministerieller Erlasse und der darauf beruhenden Maßnahmen, die keine gesetzeskräftigen Normen sind, zu befinden.
- B.4. Die Nichtigkeitsklage fällt offensichtlich nicht in die Zuständigkeit des Gerichtshofes und ist demzufolge unzulässig.

Aus diesen Gründen:	
Der Gerichtshof, Kleine Kammer,	
einstimmig entscheidend,	
weist die Klage zurück.	
Erlassen in niederländischer, französischer und deutsc Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsg	
Der Kanzler,	Der Präsident,
PY. Dutilleux	L. Lavrysen